

Per Email:
zz@bj.admin.ch

St. Gallen, 29. September 2022

16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns angebotene Gelegenheit, zur Vernehmlassung 16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend erhalten Sie fristgerecht unsere Überlegungen zu dieser bedeutenden Änderung.

Seit 1888 widmet sich der Gläubigerverband Creditreform in der Form einer Genossenschaft der Aufgabe, Geschäfte ihrer Genossenschafter sicherer zu machen und sie vor unnötigen Debitorenausfällen zu bewahren. Creditreform bietet Wirtschaftsauskünfte sowie Inkassodienstleistungen aus einer Hand an. Creditreform verfügt heute über ein Netz von rund 180 Geschäftsstellen in Europa und sieben selbständige Kreisbüros in der Schweiz. Mehr als 165'000 Unternehmen in Europa sind Mitglieder bei Creditreform. Diese beziehen jedes Jahr über 22 Millionen Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte.

Creditreform lehnt den Vorschlag vollständig ab. Es gibt keinen Grund, warum der Gläubiger gegenüber dem bestehenden Recht derart schlechter gestellt werden soll und der Schuldner nicht für die Refinanzierungskosten der Nicht- oder Spätzahlung aufkommen soll.

1. Ausgangslage

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Anpassung des Verzugszinssatzes von Art. 104 OR gefordert. Dies primär mit der Begründung, dass das gegenwärtige Zinsniveau aktuell viel tiefer ist. Zudem soll die Verzugszinsen beim Bund vereinheitlicht werden.

Aus folgenden Gründen wurde die Ablehnung der parlamentarischen Initiative gefordert:

- Harmonisierung der Zinsen bei den Bundessteuererlassen (Motion Jauslin 16.3055): Die Motion wurde vom Parlament überwiesen und der Bundesrat beauftragt einen allgemeingültigen Verzugs- und Vergütungszins festzulegen. Gemäss der Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020 soll dies auf Departementsstufe bei der EFD-Verordnung geregelt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Somit ist das zentrale Anliegen von NR-Regazzi aus rechtlicher Sicht umgesetzt. Der Bund erhebt für das Jahr 2022 einen Verzugszins von 4%, obwohl er sich viel günstiger refinanzieren kann. Das geht natürlich nicht, da in solchen Fällen der Bund zu einem indirekten Gewinn kommen kann, der wirtschaftlich keinesfalls begründet ist.
- Anwendungsbereich Art. 104 OR: Hier wird der Verzugszins im Geschäftsverkehr mit Privatpersonen und Firmen (Privatrechtlich) geregelt. Die Zinsen bzw. der Zinssatz des Bundes sind hiervon nicht betroffen.
- Enormer Schaden für die Wirtschaft: Kein privater Gläubiger erhält einen Betriebskredit zu 0 bis 1 Prozent. Ein Unternehmen als privater Gläubiger muss einen Zins von rund 9% bezahlen. Aus ökonomischer Sicht ist die Situation somit klar: Wenn ein Gläubiger Ausstände hat, welche

einen Liquiditätsengpass beschere, muss er sich refinanzieren. Diese Refinanzierung ist hoch und kann in keinem Fall mit dem Zinssatz der Hypothekenschuld im ersten Rang verglichen werden. Somit wird keiner Privatperson ein nicht pfandgesichertes Darlehen zu einem derart tiefen Zins gewährt. Kann der Gläubiger jedoch nur mit einem sehr tiefen Verzugszins rechnen, dann geht er nicht nur das Risiko eines Zahlungsausfalles ein, sondern auch das Risiko eines Zinsverlustes ein. Er wird somit doppelt gestraft. Es wäre falsch, hier den Zins reduzieren zu wollen und die Gläubiger dadurch wiederum systematisch zu strafen. Im Gegenteil, man müsste den Verzugszins gar erhöhen. Es darf ja nicht vergessen werden, dass ein Verzugszins in der Regel dadurch entsteht, dass der Schuldner seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

- Verzugszinssätze erhoben durch die öffentliche Hand: Die Höhe ist in der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze (641.207.1) geregelt und basiert nicht auf Art. 104 OR. Seit 2012 beträgt dieser 4 %. Der Vorstoss von NR Regazzi geht hier von einer falschen Ausgangslage aus. Die Motion Jauslin bietet hier die Lösung.
- Abschreckende Wirkung des Verzugszins: Es wird angezweifelt, dass ein tiefes Zinsniveau die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert. Hier darf nicht nur ein Teilelement aus dem Gesamtkontext herausgegriffen werden. Die Zahlungsmoral verschlechtert sich stetig. Die Kosten für die rechtliche Durchsetzung einer Forderung steigen ebenso systematisch. Damit würde ein weiteres Zeichen in die falsche Richtung gesetzt: Die Gläubiger verlieren weitere Anreize zum Abschluss von Geschäften auf Vorleistung (wie dies im schweizerischen Markt üblich ist). Man riskiert mit solchen gläubigerfeindlichen Lösungen langfristig einen neuen Markt zu produzieren, in welchem nur noch Leistungen und Lieferungen gegen Vorzahlung angeboten werden. Dies widerspricht der schweizerischen Usanz völlig und ist zu verhindern.

2. Zwischenfazit

Der Antragsteller beanstandet die Höhe des von der eidg. Steuerverwaltung erhobenen Verzugszinses. Mit der Annahme der Motion Jauslin 16.3055 wurde das Problem gelöst und die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2022 erfolgt. Die Eidgenössische Finanzverwaltung erhebt jedoch immer noch einen Verzugszins von 4% und belastet damit die Unternehmen. Der Staat kann sich mit Staatsanleihen refinanzieren. Das Zinsniveau hierfür ist viel tiefer. Somit ist der durch den Staat erhobene Verzugszins zu hoch.

Die privaten Gläubiger haben diese Möglichkeit nicht. Der Zins für die Refinanzierung liegt bei rund 9%. Eine Reduktion schädigt die Gläubiger.

3. Varianten der Vernehmlassungsunterlagen

In der Vernehmlassung werden zwei verschiedene Varianten für die vorstehend klar verworfene Anpassung von Art. 104 OR vorgeschlagen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten also klar unter dem Vorgehalt, dass diese Bestimmung gar nicht anzupassen ist:

Variante 1 (variabler Zinssatz)

Diese Variante basiert auf dem Saron. Vorgeschlagen wird ein Zuschlag von 2 % und eine Deckelung bei 15%. Dabei wird der Zins auf eine ganze Zahl kaufmännisch gerundet und beträgt im Minimum 2%

Betrachtet man die Kosten für die Refinanzierung von derzeit rund 9 % so ist der Zuschlag von 2 % nicht angemessen, denn die privaten Gläubiger decken so die Kosten für die Refinanzierung nicht. Der Zuschlag müsste sicher 4 % betragen. Ebenso ist die Deckelung abzulehnen. Denn steigen die Zinsen für die Refinanzierung so müssen die Gläubiger auch die Möglichkeit haben diese dem Verursacher zu überwälzen.

Diese Variante bedeutet zudem für die Gläubiger einen höheren administrativen Aufwand und ist in der Anwendung sehr viel komplizierter. So müssten viele Systeme, die von den KMU's benutzt werden angepasst werden, um überhaupt der sicher verändernde Zins berechnen zu können.

Ein weiteres Problem dieser Variante ist auch der Umstand, dass die Darstellung der Zinsberechnung sehr umständlich werden kann. Im geschäftlichen Alltag ist es mit der heutigen Variante eines einheitlichen Zinses einfach diesen auszuweisen. Bsp: Zins 5 % ab Datum. Mit der Variante 1 müssten die Unternehmen detailliert ausweisen, welcher Zins für welche Periode erhoben wurde. Dies verkompliziert die Situation nur noch. Es ist zu bezweifeln, dass diese Variante – ausser einem hohen und bürokratischen Aufwand - den gewünschten Nutzen bringt.

Variante 2 (starrer Zinssatz)

Dieser Vorschlag unterliegt dem Trugschluss des Interpellanten Regazzi. Er stütze auf dem aktuell tiefen Zinsniveau ab, berücksichtigt aber die Tatsache nicht, dass es beim Verzugszins nicht um die Kapitalvergabe geht, sondern primär um die Refinanzierung der Kosten, die entstehen, wenn ein Schuldner seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht nachkommt und sich dadurch der private Gläubiger das fehlende Kapital zur Sicherung der Liquidität beschaffen muss. Es kann nicht sein, dass der Bund 4 % Verzugszinsen einnimmt und dem privaten Gläubiger nur gerade mal 3 % zugesprochen werden. Zudem wird dem Bundesrat das recht eingeräumt diesen jährlich anzupassen und hier soll er fix auf 3 % zementiert werden.

4. Fazit:

Beide Vorschläge der parlamentarischen Initiative sind aus folgenden Gründen abzulehnen und das bestehende Regime ist weiterzuführen:

- Die Vorschläge führen zu einer generellen Senkung des Verzugszinssatzes und schädigen die privaten Gläubiger, welche bereits durch den Zahlungsausstand einen (hoffentlich vorübergehenden) Verlust erleiden.
- Der Vorschlag basiert auf einer falschen Annahme des Interpellanten Regazzi. Er wollte, dass der Staat mit dem Verzugszins die privaten Gläubiger nicht unnötig belastet. Dies wird aber in der EFD Verordnung geregelt und nicht über den Art. 104 OR. Ein zusätzlicher administrativer Aufwand für die Gläubiger ist abzulehnen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Raoul Egeli raoul.egeli@creditreform.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Raoul Egeli
Präsident


Prof. Dr. Amédéo Wermelinger
Vizepräsident